



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Zweckverbands Schulzentrum Kronach

Sitzungsdatum:	Montag, 06.03.2017
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	14:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Vorsitzender

Löffler, Klaus

Mitglieder Landkreis

Daum, Josef

Hausmann, Heinz

Liebhardt, Bernd

Schuster, Sven

Wicklein, Stefan

Zenkel-Schirmer, Petra

Anwesend ab 14:10 Uhr

Mitglieder Schulverband III Kronach

Bülling, Carin

Gleich, Jochen

Grebner, Susanne

Hümmer, Wolfgang

Vetter, Tino

Vertretung für Herrn Markus Oesterlein

Schriftführer/in

Schneider, Lukas

Weitere Anwesende:

Andrea Karl-Kremer (Gottfried-Neukam-Mittelschule)

Irene Müller (Pestalozzi-Schule)

Steffen Rost (Frankenwald-Gymnasium)

Entschuldigt sind:

Mitglieder

Beiergrößlein, Wolfgang

Oesterlein, Markus

Entschuldigt

Entschuldigt

Mitglieder SPD-Fraktion

Herrmann, Egon

Skall, Oliver

Vertretung für Herrn Oliver Skall,

Entschuldigt

Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2 b UStG - Ausübung der Option auf übergangsweise Anwendung der bisherigen Anwendung der bisherigen Regelung bis 31.12.2020 | 11/133/2017 |
| 3 | Änderung des § 18 der Zweckverbandssatzung - Anpassung der Betriebskostenumlageschlüssel | 11/116/2017 |
| 4 | Beratung des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 sowie des Finanzplanes und Erlass der Haushaltssatzung mit Beschluss über den Finanzplan | 11/134/2017 |
| 5 | Jahresrechnung 2015 | |
| 5.1 | Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2015 | 11/135/2017 |
| 5.2 | Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung | 11/136/2017 |
| 5.3 | Feststellung der Jahresrechnung 2015 | 11/148/2017 |
| 5.4 | Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 | 11/138/2017 |
| 6 | Information über Auftragsvergaben 2016 | 11/142/2017 |
| 7 | Ermächtigungsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2017 | 11/140/2017 |
| 8 | Unvorhergesehenes | |
| 9 | Anfragen und Sonstiges | |

Verbandsvorsitzender Klaus Löffler eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung des Zweckverbands Schulzentrum Kronach. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Zweckverbands Schulzentrum Kronach fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

TOP 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2 b UStG - Ausübung der Option auf übergangsweise Anwendung der bisherigen Anwendung der bisherigen Regelung bis 31.12.2020

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes gestrichen und der Unternehmensbegriff der öffentlichen Hand grundlegend neugefasst.

§ 2 UStG - Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

Alte Fassung § 2 Abs. 3 UStG

~~(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind **nur** im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes~~

Letztlich wurde mit der Neuregelung der Unternehmensbegriff für juristische Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet, so dass nun gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Steuertatbestände generiert werden. Insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung und der wettbewerbsrelevanten Beistandsleistungen (vergl. § 2b UStG).

Neue Fassung § 2b UStG

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 **gilt nicht**, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, **wenn**
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, **wenn**
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, **wenn**
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Bezüglich der Bedeutung und der Auswirkungen der neuen Gesetzeslage wird auf die beigegeführten Anlagen verwiesen:

- a.) Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.04.2016 (z. Optionsklausel)
- b.) Schreiben des KPRV vom 12.10.2016
- c.) Aufsatz aus dem Jahresbericht des KPRV
- d.) Schreiben des Landkreistages v. 01.09.2016

Zur Auslotung der neuen Rechtslage ist letztendlich wohl die Einschaltung externer Fachleute erforderlich.

Ungeachtet dessen kann wohl davon ausgegangen werden, dass sich die Neuregelung tenden-

ziell ungünstig für den Zweckverband Schulzentrum auswirken wird. Aktivitäten die einen sogenannten „Vorsteuervorteil“ aufweisen sind an Hand unseres Aufgabenspektrums nicht erkennbar.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine **Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG** abzugeben. Damit wird erreicht, dass das bis 31.12.2015 geltende Recht für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin Anwendung findet. Eine entsprechende Empfehlung hat mit Beschluss vom 19.09.2016 der Kreisausschuss Kronach ausgesprochen.

Zur Fristwahrung wurde vom Zweckverbandsvorsitzenden mit Einschreiben (Rückschein) vom 15.12.2016 bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist demzufolge nur noch die nachträgliche Billigung dieser Erklärung durch die Zweckbandsversammlung erforderlich.

§ 27 Abs. 22 UStG

§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden.

§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

➤ **Beschluss:**

Die Zweckbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach beschließt die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz anzuwenden.

Die vom Zweckverbandsvorsitzenden mit Schreiben vom 15.12.2016 abgegebene Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt wird hiermit gebilligt.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3 Änderung des § 18 der Zweckverbandssatzung - Anpassung der Betriebskostenumlageschlüssel

Sachverhalt:

Gemäß § 18 Nr. 4 der Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum sind die Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage alle 5 Jahre neu zu berechnen. Die letzte Anpassung fand zum 01.01.2008 statt. Eine Neuberechnung hätte zum 01.01.2013 erfolgen müssen.

Nachdem der Umbau des Fachklassentrakts große Auswirkungen auf die Umlageschlüssel hat, wurde in der Zweckverbandssitzung am 25.04.2013 beschlossen, die Betriebskostenumlage erst nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten neu festzusetzen.

§ 18 Nr. 4 wurde wie folgt geändert:

Die verschiedenen Aufteilungsschlüssel für die Betriebskostenumlage sind ab dem 01.01. des Jahres neu festzusetzen, welches auf das Jahr folgt, in dem die Sanierungsmaßnahme am Fachklassentrakt fertiggestellt ist.

Nachdem die Baumaßnahme 2016 abgeschlossen wurde, ist die Betriebskostenumlage zum 01.01.2017 neu festzulegen.

§18 Nr. 4 der Verbandssatzung kann zum 01.01.2017 wieder auf den ursprünglichen Wortlaut geändert werden:

Die verschiedenen Aufteilungsschlüssel für die Betriebskosten sind neu festzusetzen, wenn sich die Grundlage der Berechnungen um mehr als fünf Prozent gegenüber den Ausgangswerten des Raumprogramms oder der letzten Festsetzung ändert und ein Verbandsmitglied eine solche Neufestsetzung fordert.

Darüber hinaus findet alle fünf Jahre eine Neuberechnung und Neufestsetzung statt.

Seit der letzten Festsetzung zum 01.01.2008 haben sich bei folgenden Umlageschlüsseln Änderungen ergeben:

Ziffer 2.1 nicht zuordenbare Kosten im Schulbereich

Die Aufteilung des Schulbereichs erfolgt nach der Hauptnutzfläche der einzelnen Schulen. Im Zuge der G8 Erweiterung (Penthouse 2.OG FWG) und der Erweiterung des Lehrerzimmers hat sich die Gesamtfläche des Frankenwald-Gymnasiums geändert. Die Flächenänderung im Fachklassentrakt hat ebenfalls starke Auswirkung auf die Gesamtfläche.

Schulbereich (GY, RS u. HS)	bisher	neu	+/-
Landkreis Kronach	67,71 %	66,47 %	- 1,24 %
Schulverband Kronach III	32,29 %	33,53 %	+ 1,24 %

Ziffer 2.2 Fachklassenbereich (Fachklassen, Bibliothek, Bildstelle)

Durch die Generalsanierung des Fachklassenbereichs inkl. Bibliothek und Bildstelle haben sich die Flächen geändert. Durch die Schaffung neuer Lichthöfe hat sich die Gesamtfläche verringert.

Die Fachklassen werden aufgeteilt in Gymnasium, Realschule, Gemeinsame Räume Gym. + RS, Hauptschule und Gesamtbereich.

Die Bibliothek wird aufgeteilt in öffentliche Programmfläche, Verwaltungsprogrammfläche und Nebenräume. Die Bildstelle wird aufgeteilt in Programmfläche und Nebenräume.

Fachklassen – Bibliothek - Bildstelle	bisher	neu	+/-
Landkreis Kronach	75,00 %	70,32 %	- 4,68 %
Schulverband Kronach III	25,00 %	29,68 %	+ 4,68 %

Ziffer 2.3 Sportbereich (Turnhallen u. Freisportanlagen)

Die Aufteilung der Kosten des Sportbereichs (schulischer Teil) erfolgt nach einem gemischten Schlüssel (Sportklassen : Sportstunden im Verhältnis 1 : 1). Die Neuberechnung der Aufteilungsschlüssel erfolgte anhand der seit 1994 geltenden Berechnungsmethode.

Sportbereich	bisher	neu	+/-
Landkreis Kronach	74,19 %	77,85 %	+ 3,66 %
Schulverband Kronach III	18,44 %	15,57 %	- 2,87 %
Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.	7,37 %	6,58 %	- 0,79 %

Ziffer 2.5 Gesamtbereich

Der Gesamtbereich gliedert sich in einen Anteil für den Schulbereich und einen Anteil für den Sportbereich. Die Aufteilung auf die beiden Bereiche erfolgt in m³ Bruttorauminhalt.

Im Schulbereich ergaben sich Änderungen durch die Erweiterung G8 FWG und die Sanierung des Fachklassentraktes/Lehrerzimmer.

Im Sportbereich ergaben sich Änderungen aufgrund der Mensa Erweiterung.

Gesamtbereich	bisher	neu	+/-
Landkreis Kronach	69,55 %	69,48 %	-0,07 %
Schulverband Kronach III	28,77 %	29,04 %	+0,27 %
Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.	1,68 %	1,48 %	-0,20 %

➤ **Beschluss:**

Der Zweckverband Schulzentrum erlässt aufgrund von Art. 18 und Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit gültigen Fassung, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach vom 12. Januar 1977 (RABl. Ofr. 77, S. 6), i. d. F. d. Bek. vom 9. März 1999 (RABl. Folge 5/1999, S. 59), zuletzt geändert mit Satzung vom 25.04.2013 (OFRABl Nr. 6 vom 26.06.2013, S. 65).

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Beratung des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 sowie des Finanzplanes und Erlass der Haushaltssatzung mit Beschluss über den Finanzplan

Sachverhalt:

Der Vorbericht zum Haushaltsplan wurde erläutert. Auf die wichtigsten Maßnahmen wurde eingegangen. (vgl. Anlage)

Verbandsrätin Carin Bülling fragt an, ob der Kassenkredit gleichbleiben ist. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Kassenkredit entsprechend der Vorjahre festgesetzt.

Des Weiteren fragt sie an, wieso im Haushaltsjahr 2017 für den Sportbereich niedrigere Einnahmen (12.500€) veranschlagt wurden (2015 -> Rechnungsergebnis 89.012,89 €). 2015 waren Asylbewerber in der Turnhalle untergebracht. Die Mehreinnahmen betreffen die Miete, die vom Freistaat Bayern an den Zweckverband gezahlt wurde.

➤ **Beschluss:**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455), Zuletzt geändert durch § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2016 vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 477), i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458 sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12.01.1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 01.01.1999 gültigen Fassung (RABl OFr. Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 25.04.2013 (OFrABl Nr. 6 vom 26.06.2013, S. 65), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss:

Der dem Haushaltsplan beigefügte Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 wird beschlossen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Jahresrechnung 2015

TOP 5.1 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2015

Sachverhalt:

Gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG und gemäß § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung
In Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung der
Zweckverbandsversammlung nach ihrer Erstellung vorzulegen.

Nach den Berechnungen der Verwaltung stellt sich die Jahresrechnung 2015 wie folgt dar:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	478.153,04 ¹⁾	1.262.969,66	1.741.122,70
+ neue HER	0,00	1.000.000,00	470.520,98
- Abgang alter HER	0,00	529.479,02	0,00
- Abgang alter KER	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Einnahmen	478.153,04	1.733.490,64	2.211.643,68
Soll-Ausgaben	478.153,04 ²⁾	1.291.778,91	1.769.931,95
+ neue HAR	0,00	917.122,66	441.711,73
- Abgang alter HAR	0,00	475.410,93	0,00
- Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	478.153,04	1.733.490,64	2.211.643,68
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
Bestände:			
Ist-Überschuß (+)	0,00	0,00	0,00
Ist-Fehlbetrag (-)	0,00	0,00	0,00
KER (+)	0,00	0,00	0,00
KAR (-)	0,00	0,00	0,00
HER (+)	0,00	0,00	0,00
HAR (-)	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00
¹⁾ Darin enthalten: Zuführung vom Vermögenshaushalt			0,00 €
²⁾ Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt			0,00 €
³⁾ Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV			0,00 €

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 02.03.2017 durchgeführt. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 wird

vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2015

➤ **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis.

Die hierin enthaltenen Prüfungsfeststellungen sind von der Verwaltung, soweit noch nicht geschehen, zu erledigen bzw. künftig zu beachten.

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	478.153,04 ¹⁾	1.262.969,66	1.741.122,70
+ neue HER	0,00	1.000.000,00	470.520,98
- Abgang alter HER	0,00	529.479,02	0,00
- Abgang alter KER	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Einnahmen	478.153,04	1.733.490,64	2.211.643,68
Soll-Ausgaben	478.153,04 ²⁾	1.291.778,91	1.769.931,95
+ neue HAR	0,00	917.122,66	441.711,73
- Abgang alter HAR	0,00	475.410,93	0,00
- Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	478.153,04	1.733.490,64	2.211.643,68
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
<u>Bestände:</u>			
Ist-Überschuß (+)	0,00	0,00	0,00
Ist-Fehlbetrag (-)	0,00	0,00	0,00
KER (+)	0,00	0,00	0,00

KAR	(-)	0,00	0,00	0,00
HER	(+)	0,00	0,00	0,00
HAR	(-)	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnis		0,00	0,00	0,00
----------------	--	------	------	------

- | | |
|--|--------|
| 1) Darin enthalten: Zuführung vom Vermögenshaushalt | 0,00 € |
| 2) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt | 0,00 € |
| 3) Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV | 0,00 € |

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5.4 Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Eine Entlastung ist nach den gesetzlichen Vorschriften bereits nach Durchführung der örtlichen Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten möglich. Die Jahresrechnung 2015 wurde am 02.03.2017 örtlich geprüft.

➤ **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach erteilt der Verbandsverwaltung nach Art. 102 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und § 21 Ziff. 2 Satz 1 der Verbandssatzung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Information über Auftragsvergaben 2016

Kreiskämmerer Günther Daum informiert über die Auftragsvergaben 2016 im Zuge der Generalsanierung des Fachklassentraktes (vgl. Anlage).

Verbandsrat Bernd Liebhardt lobt, dass die Aufträge an örtliche Unternehmen vergeben wurden, wenn dies möglich war.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Ermächtigungsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2017

Sachverhalt:

Im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 (incl. der Haushaltsausgabereste des Vorjahres) sind Investitionsvorhaben eingeplant. Für Auftragsvergaben über 50.000 Euro ist grundsätzlich die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum zuständig. In der Praxis müssten dann kurzfristig – auch wegen einzelner Auftragsvergaben – Sitzungen einberufen werden. Dies würde wegen Fristvorschriften im Vergabeverfahren zu erheblichen Problemen führen. Darüber hinaus wäre eine zügige Durchführung – insbesondere von Baumaßnahmen - nicht mehr möglich.

Es wird deshalb darum gebeten, die Verwaltung bei Investitionsmaßnahmen zur Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Verbandsrätin Petra Zenkel-Schirmer bittet, dass die Mitglieder weiterhin per E-Mail über die Auftragsvergaben informiert werden.

➤ **Beschluss:**

Im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 wird die Verwaltung ermächtigt, die Aufträge bei Investitionsmaßnahmen zu vergeben.

Dabei ist der Auftrag jeweils dem Anbieter mit dem annehmbarsten Angebot zu erteilen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Unvorhergesehenes

TOP 9 Anfragen und Sonstiges

Um 14:30 Uhr schließt Verbandsvorsitzender Klaus Löffler die Sitzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach.

Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

Lukas Schneider
Schriftführer/in